



Wie kann ich vorsorgen?

Ratgeber zur Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung & Patientenverfügung

Vorwort

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

ich freue mich, dass ich Ihnen die überarbeitete und auf den neuesten Stand gebrachte Broschüre „**Wie kann ich vorsorgen? Ratgeber zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung**“ zur Verfügung stellen kann. Die erste Auflage im Jahr 2002 hat sich schnell zur begehrtesten Broschüre des Thüringer Justizministeriums entwickelt und damit gezeigt, wie wichtig verlässliche Informationen zu diesem Thema für Sie sind.



Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen ist. Durch einen Unfall, eine schwere Krankheit oder auch das Nachlassen der Kräfte im Alter können wir in die Lage versetzt werden, in der wir unsere persönlichen und rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst organisieren können. Dann ist es gut, wenn wir Vorkehrungen getroffen haben und sicher sein können, dass sich alle Entscheidungen an unserem Willen orientieren. Was ist zu tun, um möglichst auch dann ein selbstbestimmtes Leben zu führen, wenn man nicht mehr ansprechbar ist? Wer wird im Ernstfall Entscheidungen für mich treffen, wenn ich nicht mehr in der Lage dazu bin? Was passiert, wenn ich niemanden bevollmächtigt habe, der meine Angelegenheiten regelt?

Diese Broschüre möchte Ihnen für diese Fragen eine Hilfe sein. Sie erhalten wichtige Informationen zur **Vorsorgevollmacht**, durch die Sie selbst bestimmen können, wer Sie im Ernstfall vertritt. Sie erhalten in dieser Broschüre aber auch einen Überblick darüber, was passiert, wenn Sie niemanden bevollmächtigt haben und ein Gericht einen Betreuer bzw. eine Betreuerin für Sie bestellt. Mit der **Betreuungsverfügung** können Sie darauf Einfluss nehmen, wer im Bedarfsfall zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt wird.

Betreuungen werden vorrangig von Familienangehörigen übernommen. Doch gibt es eine steigende Zahl von Menschen, die nicht auf solche vertrauensvollen Beziehungen zurückgreifen können oder deren Familien weit entfernt leben. In solchen Fällen übernehmen **ehrenamtliche Betreuerinnen bzw. Betreuer** diese Aufgabe. Sie leisten damit einen wichtigen Dienst, um dem betreuten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. An dieser Stelle möchte ich den Betreuerinnen und Betreuern in unserem Freistaat ausdrücklich für ihren engagierten Einsatz danken. Sollten Sie diese Broschüre ausgewählt haben, weil Sie sich für dieses Ehrenamt interessieren, finden Sie hier hilfreiche Informationen.

In der Neufassung der Broschüre bekommen Sie zudem umfassende Informationen zum Thema **Patientenverfügung**. Die zum 1. September 2009 in Kraft getretene gesetzliche Regelung hat für die schriftliche Festlegung des Patientenwillens eine größere Rechtssicherheit geschaffen und klar gestellt, dass jeder Mensch in allen Lebensphasen selbst entscheiden kann, ob und wie er behandelt werden möchte. Mit Hilfe von Textbausteinen und umfas-

senden Erläuterungen möchte Ihnen die Broschüre helfen, sich mit dem schwierigen Thema auseinanderzusetzen und Sie dazu befähigen, Ihren Willen entsprechend niederzulegen.

Wir alle wünschen uns, möglichst nicht in die Situation zu kommen, in der wir auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Sollte es aber doch einmal so weit kommen, können Sie mit einer gut überlegten Vorsorge - übrigens in jedem Alter - alles dafür tun, Ihre Selbstbestimmung weitestgehend zu bewahren. Dies ist nicht nur für Sie, sondern auch für Ihre Familie, Ihre Freunde und Ihre Ärzte eine wichtige Hilfe.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Poppenhäger', written in a cursive style.

Dr. Holger Poppenhäger
Thüringer Justizminister

Thüringer Ratgeber zur Vorsorgevollmacht • Betreuungsverfügung • Patientenverfügung

I. Selbstbestimmte Vorsorge	- 4 -
1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?	- 4 -
2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?	- 5 -
II. Die Vorsorgevollmacht	- 6 -
1. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?	- 6 -
2. Was genau ist unter einer Vollmacht zu verstehen?	- 6 -
3. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?	- 7 -
4. Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen	- 8 -
5. Muss eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?	- 9 -
6. Was sollte außerdem berücksichtigt werden?	- 10 -
7. Was habe ich bei einer Vollmacht zur Wahrnehmung von Bankangelegenheiten zu beachten?	- 11 -
8. Habe ich einen zuverlässigen Bevollmächtigten, oder muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?	- 11 -
9. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf? Muss ich die Vollmacht registrieren lassen?	- 12 -
10. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?	- 13 -
11. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?	- 14 -
12. Selbstverfasste Vorsorgevollmacht oder Formular?	- 15 -
13. Formulierungshilfen	- 15 -
14. Verwendung eines Vollmachtsmusters	- 16 -
15. Registrierung der Vorsorgevollmacht	- 17 -
16. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung erhalten?	- 19 -
17. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?	- 19 -
III. Die Betreuungsverfügung	- 20 -
1. Worin liegt der Unterschied zur Vorsorgevollmacht?	- 20 -
2. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?	- 20 -
3. Festlegungen zur Person des Betreuers	- 21 -
4. Vorgaben für das Handeln des Betreuers	- 22 -
5. Form und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung	- 23 -
IV. Die Übernahme einer Betreuung als Ehrenamt	- 24 -
1. Welche Voraussetzungen brauche ich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung?	- 24 -
2. Welche Aufgaben habe ich als Betreuer/in im Ehrenamt?	- 24 -
3. Bekomme ich Aufwendungen ersetzt?	- 25 -
4. Bin ich bei der Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer versichert?	- 26 -
5. Hilfen durch Behörden und Vereine	- 26 -
6. Wie kann ich Betreuer bzw. Betreuerin im Ehrenamt werden?	- 27 -
V. Die Patientenverfügung	- 28 -
1. Patientenverfügung – muss das sein?	- 28 -
2. Was kann ich in einer Patientenverfügung regeln?	- 29 -
3. Wo bewahre ich die Patientenverfügung auf?	- 29 -
4. Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?	- 30 -
5. Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?	- 30 -
6. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	- 31 -
7. Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?	- 31 -
Anhang	- 41 -

I. Selbstbestimmte Vorsorge

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Viele Menschen denken, es sei für sie **noch nicht** notwendig, Vorsorge zu treffen. Dies gilt vor allem für junge Menschen. Sie fühlen sich fit und glauben, Vorsorge sei nur etwas für Ältere. „Das brauche ich noch nicht!“ oder: „Später werde ich mir das überlegen!“ Diese Worte hört man in diesem Zusammenhang immer wieder. Dabei kann es ganz schnell gehen: Ein Verkehrsunfall mit schweren Schädelverletzungen, ein Gehirnschlag mit anschließender Bewusstlosigkeit, ein Herzinfarkt. All dies kann von einer Sekunde auf die andere dazu führen, dass Sie nicht mehr selbstverantwortlich handeln können.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei medizinischen Maßnahmen?
- Wer hält verschiedene Fristen für mich ein?

und überhaupt

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein/e Ehepartner/in oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie wegen eines Unfalls, einer Krankheit, einer Behinderung oder nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. Der Ehegatte bzw. die Ehegattin, die Kinder oder andere nahe Angehörige sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten auch nicht automatisch als bevollmächtigt. Diese Personen können deshalb nicht ohne Weiteres handeln. Es kommt daher zunächst zu einem Stillstand.

Überlegen Sie einmal, welche Folgen ein solcher Stillstand haben könnte. Stellen Sie sich dazu nur vor, welche Posteingänge Sie in den vergangenen Monaten erledigen mussten. Bedenken Sie, welche Abrechnungen etwa bei einem Krankenhausaufenthalt zusätzlich abzuwickeln sind oder welche Versicherungsfragen bei einem Verkehrsunfall anfallen. All das bleibt unerledigt, wenn Sie nicht mehr handeln können, bis jemand auf Ihre hilflose Situation aufmerksam und vom Gericht eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt wird. Bis das geschehen ist und die Dinge wirklich ins Laufen kommen, ist dann möglicherweise wichtige Zeit verstrichen.

Angehörige sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten auch nicht automatisch als bevollmächtigt, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können.

Sie tragen auch das Risiko, dass die Betreuerin oder der Betreuer häufig nicht wissen kann, welche Entscheidung Sie in einer bestimmten Situation getroffen hätten. Zwar wird das Gericht in der Regel versuchen, in Ihrem familiären Umfeld eine Person zu finden und als Betreuer zu bestellen, die weiß, wie Sie die Dinge geregelt hätten. Aber es kann auch sein, dass sich für das Gericht kein klares Bild ergibt, wer von den nahen Angehörigen am besten geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen, oder dass es Interessenkonflikte sieht. In einer solchen Situation ist es denkbar, dass ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, der vielleicht Mühe hat, Ihre Wünsche in Erfahrung zu bringen.

Zur Vermeidung dieser vielfältigen Schwierigkeiten ist es sinnvoll, jemanden für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, im Wege einer **Vorsorgevollmacht** mit Ihrer Vertretung zu betrauen (**Abschnitt II**) oder durch eine **Betreuungsverfügung** eine konkrete Person als Betreuer auszuwählen und Wünsche für die Phase der Betreuung festzuhalten (**Abschnitt III**). Schließlich sollten Sie erwägen, bereits heute in einer **Patientenverfügung** Anweisungen an die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte für bestimmte Lebenssituationen und die sich daraus ergebende medizinische Versorgung niederzulegen (**Abschnitt V**).

II. Die Vorsorgevollmacht

1. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

Sie können eine oder mehrere Personen mit Ihrer Vorsorge bevollmächtigen. Beziehen Sie diese frühzeitig in Ihre Überlegungen ein.

2. Was genau ist unter einer Vollmacht zu verstehen?

Der Jurist versteht unter einer Vollmacht die Vertretungsmacht, die jemand einer anderen Person durch Rechtsgeschäft einräumt. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können des bzw. der Bevollmächtigten im Außenverhältnis, also seine „Rechtsmacht“/ Befugnis, mit anderen (z. B. dem Vertragspartner, Behörden, Ärzten usw.) Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers bzw. der Vollmachtgeberin vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass im Außenverhältnis für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten grundsätzlich nur der Inhalt der Vollmacht interessiert, nicht aber z. B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zum Gebrauch der Vollmacht.

Eine Vorsorgevollmacht wirkt im Innenverhältnis (zum / zur Bevollmächtigten) und im Außenverhältnis (z. B. zu Behörden, Ärzten, Vertragspartnern).

Diese Absprachen betreffen vielmehr das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten. Diesem Innenverhältnis liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein - auch stillschweigend abschließbarer - Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z.B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber bzw. die Vollmachtgeberin zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung der bevollmächtigten Person klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten; sie dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten. So lässt sich z.B. die häufig streitige Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Im Innenverhältnis sollte beispielsweise auch die Vergütung der bevollmächtigten Person geklärt werden.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist die Betreuungsverfügung. Sie berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass - weil keine Vollmacht erteilt wurde - seitens des Betreuungsgerichts ein Betreuer bzw. eine Betreuerin bestellt werden muss. Der Betreuer bzw. die Betreuerin erhält die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung. Genauer hierzu erfahren Sie in Abschnitt III.

3. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Die Vollmacht kann umfassend sein: Es handelt sich dann um eine so genannte Generalvollmacht. Eine Generalvollmacht kann etwa "zur Vertretung in allen Angelegenheiten" ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

Eine allgemein als „Generalvollmacht“ formulierte Vorsorgevollmacht deckt nicht alle Fälle ab.

Der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z.B. bei einer Amputation).

Der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.

Der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine "Generalvollmacht" genügt also nicht. Außerdem braucht der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen für seine bzw. ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er bzw. sie sich mit dem behandelnden Arzt über den Willen des Patienten nicht einig ist (Vgl. unten, 4.).

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht möglichst detailliert zu verzeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Generell empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken. Sie können etwa einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte für die Regelung der finanziellen Angelegenheiten bestellen und die Entscheidungen für den Bereich der Gesundheitsvorsorge einer anderen Person übertragen. Haben

Es ist auch möglich, mehrere Bevollmächtigte zu bestellen.

Sie allerdings die Vollmacht auf einen Aufgabenbereich begrenzt, ohne für die restlichen Gebiete einen anderen Beauftragten zu benennen, so bedeutet dies, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben ein Betreuer bzw. eine Betreuerin bestellt werden muss. Selbst wenn der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer bzw. Betreuerin ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigte und Betreuer bzw. Betreuerin nicht dieselbe Person kann dies auch zu Konflikten führen.

Möglich ist es auch, mehrere Bevollmächtigte für alle Bereiche zu bestellen, die sich gegenseitig kontrollieren.

4. Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

Ist dem Bevollmächtigten ausdrücklich die Gesundheitsvorsorge übertragen, kann er unter denselben Voraussetzungen wie ein Betreuer bzw. eine Betreuerin in ärztliche Maßnahmen einwilligen. Sind Sie also nicht einwilligungsfähig, hat der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte nach ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Behandlung zu entscheiden. Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall betreffenden Patientenverfügung (siehe auch ab Seite 28) hat er dabei Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901 a Abs. 1 BGB).

Ergänzend zu einer Vorsorgevollmacht empfiehlt sich eine Patientenverfügung

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1901 a Abs. 2 BGB).

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung bzw. die Nichteinwilligung des Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der einwilligungsunfähige Patient bzw. die Patientin aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, wenn zwischen Bevollmächtigtem bzw. Bevollmächtigter und behandelndem Arzt bzw. Ärztin Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901 a BGB festgestellten Willen des Vertretenen bzw. der Vertretenen entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

5. Muss eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge kann handschriftlich oder elektronisch verfasst sein. Sie können beispielsweise auch einen Vordruck nutzen. Wichtig ist, dass Sie die Vollmacht mit Ort und Datum versehen und eigenhändig unterschreiben.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z.B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen.

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich abgefasst sowie mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort (Anschriften der Vereine erhalten Sie bei den örtlichen Betreuungsbehörden - siehe hinterer Teil der Broschüre).

WICHTIG!

Die notarielle Beurkundung einer Vollmacht ist nicht allgemein Voraussetzung für eine wirksame Vertretung, sondern nur bei bestimmten Arten von Rechtsgeschäften. Sie ist z.B. erforderlich, wenn der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte ermächtigt werden soll, ein Verbraucherdarlehen für Sie aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn Sie eine unwiderrufliche Vollmacht zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung erteilen wollen.

Eine notarielle Beurkundung kann spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht vermeiden helfen.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter bzw. Gesellschafterin einer Personen- oder Kapitalgesellschaft

sind. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Von der notariellen Beurkundung der Vollmacht ist die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift einer Vollmacht zu unterscheiden, die ebenfalls ein Notar bzw. eine Notarin vornehmen kann. Diese Form ist einzuhalten, wenn der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben soll und seine bzw. ihre Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist.

Für eine Beurkundung und Beglaubigung fallen Gebühren an.

Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht sinnvoll.

Mit der öffentlichen Beglaubigung können Sie darüber hinaus Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen. Damit können sich künftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass die Vollmacht wirklich von Ihnen stammt und nicht gefälscht wurde.

Die Gebühren für die Tätigkeit des Notars bzw. der Notarin sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Geschäftswert von z.B. 50 000 € fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 66 € an. Die Mindestgebühr beträgt 10 €. Bei Vermögen über 500 000 € steigt die Beurkundungsgebühr auf den Höchstwert von 403,50 €. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein.

Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 10 € und 130 € an (alle Angaben zuzüglich Mehrwertsteuer).

Daneben ist auch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen.

In Thüringen erhält die Betreuungsbehörde für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10,- €.

6. Was sollte außerdem berücksichtigt werden?

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: "Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle..." o. ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheits-

Eine Vorsorgevollmacht sollte an keinerlei Bedingungen geknüpft sein.

zustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

7. Was habe ich bei einer Vollmacht zur Wahrnehmung von Bankangelegenheiten zu beachten?

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Ein entsprechendes Formular liegt dieser Broschüre bei. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters bzw. einer Bankmitarbeiterin erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

Dieser Broschüre liegt ein Formular bei, mit dem Sie eine gesonderte Vollmacht für wichtige Bankgeschäfte erteilen. Er basiert auf dem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht“.

8. Habe ich einen zuverlässigen Bevollmächtigten, oder muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt - je nach ihrem Umfang - dem Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten oft weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies gilt insbesondere, weil der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte nicht vom Gericht beaufsichtigt wird und somit dem Gericht auch nicht rechen-schaftspflichtig ist.

Sie können für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögensangelegenheiten) jeweils einen oder mehrere gesonderte/n Bevollmächtigte/n einsetzen.

Person Ihres Vertrauens wird in der Regel ein Angehöriger bzw. Angehörige oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gestattet ist, solche

Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z.B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z.B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für verschiedene Aufgabengebiete (z.B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten bzw. eigene Bevollmächtigte einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder bzw. jede eine eigene Vollmachtsurkunde.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten sind allerdings nur dann handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.

9. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf? Muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich.

Handlungsfähig ist die von Ihnen bevollmächtigte Person nur dann, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur den bzw. die bevollmächtigen, dem bzw. der Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und Schadenersatz fordern.

Handlungsfähig ist die von Ihnen bevollmächtigte Person nur dann, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann.

Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten bzw. die Bevollmächtigte nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar bzw. der Notarin absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er bzw. sie dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss.

Auf der letzten Seite dieser Broschüre finden Sie zum steten Mitführen eine Hinweiskarte, in die Sie eintragen können, dass Sie eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung bzw. eine Patientenverfügung erstellt haben.

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen des Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, fragt es dort nach und erhält so die Auskunft, dass Sie einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte für die Vertretung geeignet ist. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. Nähere Hinweise zur Registrierung finden Sie unter Nummer 15. ab Seite 17.

Auf der letzten Seite dieser Broschüre finden Sie eine Hinweiskarte, in die Sie eintragen können, dass Sie eine Vorsorgevollmacht, eine [Betreuungsverfügung](#) bzw. eine [Patientenverfügung](#) erstellt haben. Diese Karte können Sie ausschneiden, ausfüllen und mit Ihren Ausweispapieren immer mitführen.

10. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im "Außenverhältnis" zu einer dritten Person ab ihrer Ausstellung. Im "Innenverhältnis" zum Bevollmächtigten bzw. zur Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Von der Vollmacht darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie ein ausgehändigtes Formular zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt

nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer bzw. eine Betreuerin beauftragen.

Es empfiehlt sich, in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich zu formulieren, wenn sie über den Tod hinaus gelten soll.

Dieser kann den Bevollmächtigten bzw. die Bevollmächtigte kontrollieren und die Vollmacht widerrufen, wenn der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte pflichtwidrig gehandelt hat. Widerruft der Betreuer bzw. die Betreuerin die Vollmacht, wird das Gericht anstelle des Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten eine geeignete Person zum Betreuer bzw. zur Betreuerin bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Der Tod des Vollmachtgebers bzw. der Vollmachtgeberin führt im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. Es wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann ist der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers der Vollmachtgeberin befugt, von seiner / ihrer Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Er bzw. sie wird damit in die Lage versetzt, Ihre Angelegenheiten zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können. So kann er bzw. sie beispielsweise die Beerdigung oder eine Wohnungsauflösung regeln, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

11. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser "im Außenverhältnis", d.h. gegenüber Dritten mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vorsorgevollmacht sollten nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten bzw. die Bevollmächtigte zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt - oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte - gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als "Auftrag" besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z.B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies

sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

12. Selbstverfasste Vorsorgevollmacht oder Formular?

Mitunter scheitert die Erteilung einer Vorsorgevollmacht nur daran, dass man nicht recht weiß, wie ein solches Schreiben zu erstellen ist. Hier bietet es sich an, auf das Muster zurückzugreifen, das von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz empfohlen wird und in der Mitte dieser Broschüre eingelegt ist. Allerdings sollten Sie sich klarmachen, dass die Verwendung von Formularen zwar die Vollmachtserteilung deutlich erleichtert, aber dabei naturgemäß auch die Gefahr besteht, dass die betreffenden Punkte nur oberflächlich wahrgenommen und deshalb allzu rasch „abgehakt“ werden. Deshalb gilt es, das Formular sorgfältig durchzulesen und sich beim Ausfüllen Zeit zu nehmen.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz bieten Muster für Vorsorgevollmachten an, die Sie zur Hilfe nehmen können (siehe Einlage in der Mitte der Broschüre).

Die möglichen Nachteile, die mit der Formularverwendung verbunden sein könnten, lassen sich durch das Selbstverfassen einer Vorsorgevollmacht vermeiden, da man hierbei den Inhalt von vornherein wesentlich intensiver durchdenkt.

Mögliche Nachteile von statischen Formularen lassen sich durch das Selbstverfassen der Vorsorgevollmacht vermeiden. (siehe nachfolgende Formulierungshilfen)

Wenn Sie eine Vollmacht selbst verfassen wollen, können Ihnen die nachfolgenden bausteinartigen Formulierungshilfen weiterhelfen. Überlegen Sie aber bitte bei jeder Passage, ob diese auch Ihren Wünschen entspricht und überprüfen Sie die so zusammengesetzte Vollmacht insbesondere darauf, ob alles enthalten ist, was für Sie wichtig ist.

13. Formulierungshilfen

Ich, ... (Name, Geburtsdatum, Anschrift), bevollmächtige ... (Art der Beziehung – Ehegatte, Sohn, Tochter, Bruder oder Ähnliches -, Name, Geburtsdatum, Anschrift), mich in allen meinen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten.

Ich möchte mit dieser Vollmacht eine gerichtlich angeordnete Betreuung verhindern.

Die Vollmacht erstreckt sich auf Vermögensangelegenheiten. Sie umfasst insbesondere das Recht, mein Vermögen zu verwalten, über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen, Versorgungs-, Steuer- oder sonstige Rechtsangelegenheiten zu erledigen, zur Auflösung des Mietvertrages, zum Abschluss eines Heimvertrages.

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung in persönlichen Angelegenheiten. Davon erfasst wird insbesondere das Recht zur Regelung meines Aufenthaltes, zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, zum Öffnen der Post.

Die / der Bevollmächtigte darf in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe auch dann einwilligen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich dabei sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Die / der Bevollmächtigte ist berechtigt, eine Unterbringung, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, zu veranlassen. Sie / er darf auch einwilligen in so genannte unterbringungsähnliche Maßnahmen (z.B. Bauchgurt, Bettgitter).

Die Vollmacht gilt nur, wenn die / der Bevollmächtigte das Original der Urkunde vorlegen kann.

Die Vollmacht ist über den Tod hinaus wirksam.

Für den Fall, dass die Vollmacht nicht zum Zuge kommen kann, soll die von mir bevollmächtigte Person zum Betreuer bestellt werden.

14. Verwendung eines Vollmachtmusters

Für die Verwendung des beigefügten Vollmachtmusters bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für "Ja" oder "Nein" entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

Die Unterschrift des Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigter ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat einholen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

15. Registrierung der Vorsorgevollmacht

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob die Vollmacht besondere Anordnungen oder Wünsche hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung enthält. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen.

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister, in dem sämtliche Vorsorgevollmachten erfasst sind, soweit sie von den Vollmachtgebern dort registriert wurden.

Damit wird vermieden, dass ein Betreuer bzw. eine Betreuerin nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht vorhanden ist und ob es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber bzw. der Vollmachtgeberin selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar bzw. die Notarin oder Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde bei der Antragstellung behilflich.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auch deren Daten - das Einverständnis vorausgesetzt - registrieren lassen.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen

Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beigegefügte Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“) verwendet werden. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

**Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin.**

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf der Rückseite der beiden Formulare abgedruckten Anleitungen.

Für die Registrierung Ihrer Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister fallen einmalig Gebühren an.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt:	15,50 €
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt:	18,50 €
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de :	2,50 €
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag:	3,00 €
Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren um:	2,50 €

Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt. Stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 € an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 € in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, wie Notare, Rechtsanwälte, z. T. auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 €).

16. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung erhalten?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Dementsprechend ist im Betreuungsrecht vorgesehen, dass sich auch Bevollmächtigte von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich Bevollmächtigte an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

Auch für die Bevollmächtigten sind die örtlichen Betreuungsbehörden und die Betreuungsvereine Anlaufstellen für die Ratsuche.

17. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) bzw. einer gesetzlichen Vertreterin für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten und Ärztinnen oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer bzw. eine Betreuerin für Sie zu

Bevor das Gericht für Sie einen gesetzlichen Vertreter („Betreuer“) bestellen darf, müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Das Gericht legt auch den Aufgabenkreis fest.

bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser bzw. diese dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist in der Regel ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsbehörde Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie

Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger bzw. eine Verfahrenspflegerin z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin damit beauftragen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer bzw. eine Betreuerin, wird dieser bzw. diese Ihr gesetzlicher Vertreter bzw. Ihre gesetzliche Vertreterin in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis.

III. Die Betreuungsverfügung

1. Worin liegt der Unterschied zur Vorsorgevollmacht?

Eine andere sinnvolle Vorsorgemöglichkeit ist die Betreuungsverfügung. Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Bestimmung, wer bei Eintritt des so genannten „Betreuungsfalls“ Ihr Betreuer bzw. Ihre Betreuerin werden soll. Sie ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Sie nicht so weit gehen wollen, einer konkreten Person eine Vollmacht zu erteilen. Damit ist es möglich, Wünsche für den eventuell eintretenden Betreuungsfall verbindlich zu äußern. Sie erreichen auf diese Weise, dass Sie Ihr späteres Schicksal nicht einfach in die Hände des Gerichts und der von dieser bestellten Betreuungsperson legen. Gericht und Betreuer haben dann vielmehr eine Art Handlungsanweisung, nach der sie sich zu richten haben.

Eine Betreuungsverfügung empfiehlt sich, wenn Sie nicht soweit gehen wollen, einer konkreten Person eine Vollmacht zu erteilen.

Eine Betreuungsverfügung kann auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z.B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch festlegen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig wird.

2. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Diese Frage lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein.

In dieser Broschüre finden Sie ein Formular, wenn Sie nicht auf eine individuell verfasste Betreuungsverfügung zurückgreifen wollen.

Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle - eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen braucht sie für ihre Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Die von Ihnen bevollmächtigte Person

steht – anders als der Betreuer bzw. die Betreuerin - nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte eine Kontrollperson bestellen. Dieser Kontrollbetreuer bzw. diese Kontrollbetreuerin hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten bzw. die Bevollmächtigte zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem "ungetreuen" Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten übertragen war.

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt es sich, eine Betreuungsverfügung zu erstellen. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bzw. zur Betreuerin bestellt wird und wie er handeln soll.

Im Folgenden wird auf den möglichen Inhalt einer Betreuungsverfügung näher eingegangen. Zudem finden Sie Informationen zu Form und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung. Im Anschluss daran ist ein Formular abgedruckt, das Sie verwenden können, wenn Sie anstelle einer von Ihnen individuell verfassten Betreuungsverfügung lieber auf einen Vordruck zurückgreifen wollen.

3. Festlegungen zur Person des Betreuers

Besonders wichtig ist die Betreuungsverfügung in Bezug auf die Person der Betreuerin bzw. des Betreuers.

Das Gesetz legt eindeutig fest, dass das Gericht Vorschlägen der Betroffenen zu entsprechen hat. Das Gericht darf deshalb einen von Ihnen gemachten Vorschlag nicht einfach übergehen und eine andere Person bestellen. Es gibt nur eine einzige Einschränkung für den gesetzlich festge-

Das Gericht darf einen von Ihnen gemachten Vorschlag für eine/n bestimmte/n Betreuer/in nicht einfach übergehen und eine andere Person bestellen.

legten Willensvorrang: Die Bestellung der vorgeschlagenen Person darf nicht dem Wohl der Betreuten bzw. des Betreuten widersprechen. Wenn Sie also erklären, von einer konkreten Person betreut werden zu wollen, dann prüft das Gericht, ob diese Person als Betreuer bzw. Betreuerin geeignet ist. Es muss sich davon überzeugen, dass Sie keinen Schaden nehmen oder keinen Nachteil erleiden werden, wenn die von Ihnen benannte Person zu Ihrem Betreuer bzw. Ihrer Betreuerin bestellt wird.

Unter Umständen kann es für Sie noch wichtiger sein zu bestimmen, dass eine konkrete Person nicht Ihr/e Betreuer/in werden soll.

Es kann für Sie unter Umständen noch wichtiger sein zu bestimmen, dass eine konkrete Person nicht Ihr Betreuer bzw. Betreuerin werden soll. Sie können gravierende Gründe für einen solchen Wunsch haben. Ob das Gericht hiervon in einem Betreuungsverfahren erfährt, ist nicht sicher. Wenn Sie sich

aber vorher klar gegen eine bestimmte Person aussprechen, dann wird das Gericht davon ausgehen, dass es nicht zu einem Vertrauensverhältnis kommen wird, und deshalb bemüht sein, eine andere Lösung zu finden.

Einige Beispiele

Mein Bruder Rolf soll Betreuer werden, nicht jedoch mein Bruder Richard.

Ich wünsche mir, dass meine Freundin / Nachbarin, Frau Melanie Muster, Straße, Ort, Betreuerin wird. Sie hat mich bereits bisher bei der Wahrnehmung meiner Angelegenheiten unterstützt.

Ich möchte auf keinen Fall, dass einer meiner Angehörigen Betreuer wird.

4. Vorgaben für das Handeln des Betreuers

Die Betreuungsverfügung ist aber auch mit Blick auf die Tätigkeit der Betreuerin bzw. des Betreuers von Bedeutung.

Die Betreuung muss so geführt werden, wie es dem Wohl des Betroffenen entspricht. Das heißt, alle Entscheidungen sollten sich an den Maßgaben und Wertvorstellungen der betroffenen Person orientieren und nicht an denen des Betreuers. Es kommt deshalb nicht unbedingt darauf an, was objektiv vernünftig ist. Wichtiger ist es, was die Betroffenen wünschen. Ist dies realisierbar, dann muss entsprechend verfahren werden.

Sie sollten genau überlegen, welche konkreten Dinge im Falle der Betreuungsbedürftigkeit für Sie wichtig sind (z. B. Ihre Wünsche im Hinblick auf eine eventuelle Einweisung in ein Pflegeheim oder den Umzug in ein Altersheim).

Deshalb ist es ratsam zu überlegen, ob es konkrete Dinge gibt, die im Falle der Betreuungsbedürftigkeit für Sie wichtig sind. Diese Festlegungen sollten Sie dann in die Betreuungsverfügung aufnehmen. Wünsche können etwa Ihre Lebensgewohnheiten betreffen. Nicht selten sind Betreuer bestrebt, sparsam zu wirtschaften, und lassen dabei außer Acht, dass die Betroffenen dies selbst früher anders gehandhabt haben.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Lebensstil – soweit dies möglich ist - beibehalten wird, dann sollten Sie dies unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Dies ist auch ein Schutz für den Betreuer bzw. die Betreuerin gegen mögliche Vorwürfe von Angehörigen, dass eine finanziell zu aufwändige Betreuung realisiert wird.

Beispiele

Ich möchte so lange wie möglich in meinem Haus wohnen bleiben. Zur Zahlung von Pflegekräften soll, wenn nötig, das Vermögen aufgebraucht werden. Zu diesem Zweck kann auch der Grundbesitz höchstmöglich belastet werden.

Meine Enkel haben bisher zum Geburtstag und zu Weihnachten jeweils 50,- Euro von mir bekommen. Dies soll beibehalten werden.

Besonders bedeutsam können Ihre Wünsche im Hinblick auf eine eventuelle Einweisung in ein Pflegeheim oder für den Umzug in ein Altersheim sein.

Beispiele

Wenn es notwendig wird, in ein Pflegeheim zu gehen, so möchte ich in das mitten in meinem Wohnort gelegene Heim kommen. Dort können mich meine Bekannten besuchen. Bei dem außerhalb liegenden Heim ist dies nicht möglich.

Wenn ich in ein Altersheim gehen muss, dann soll meine Katze nicht in ein Tierheim gebracht werden. Für mich ist es wichtig zu wissen, dass sie in ihrer gewohnten Umgebung bleibt. Es soll deshalb alles getan werden, dass einer der Nachbarn die Katze nimmt, notfalls auch gegen Bezahlung.

5. Form und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich verfasst werden und handschriftlich unterzeichnet sein, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Sie können auch das der Broschüre beigefügte Formular verwenden.

Bei der Aufbewahrung sollten Sie darauf achten, dass die Betreuungsverfügung im Bedarfsfalle auffindbar und greifbar ist. Jeder, der sich im Besitz der schriftlichen Betreuungsverfügung befindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens erfährt.

Ihre Betreuungsverfügung können Sie bei Gericht hinterlegen und / oder wie die Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen.

Sie können Ihre Betreuungsverfügung in Thüringen auch bei Gericht hinterlegen. Zuständig ist das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Schließlich besteht die Möglichkeit, Betreuungsverfügungen beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer zu registrieren. Hierzu gelten die oben gemachten Ausführungen zur Registrierung der Vorsorgevollmacht entsprechend.

IV. Die Übernahme einer Betreuung als Ehrenamt

Nach dem gesetzlichen Leitbild wird die rechtliche Betreuung eines anderen Menschen, der seine Angelegenheiten wegen Krankheit und/oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr alleine regeln kann, grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Betreuungen werden dabei vorrangig von Familienangehörigen geführt, wenn sie hierfür geeignet und in der Lage sind. Aber auch Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen sowie andere sozial engagierte, zunächst fremde Personen können eine Betreuung ehrenamtlich übernehmen. Sie leisten damit einen menschlich wichtigen Dienst, um dem betreuten Menschen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

Die rechtliche Betreuung eines Menschen, der seine Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln kann, wird grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.

1. Welche Voraussetzungen brauche ich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung?

Im Gesetz sind keine fachlichen Anforderungen an den Betreuer bzw. die Betreuerin vorgegeben. Dennoch handelt es sich um eine sehr anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. In der Praxis haben die ehrenamtlichen Betreuer bzw. Betreuerinnen sehr unterschiedliche Fähigkeiten, je nach eigener Lebenssituation und eigenen Berufserfahrungen. In jedem Falle erforderlich sind persönliches Engagement, Kommunikationsfreude, Organisationsgeschick und Interesse am Mitmenschen. Hilfreich sind auch Erfahrungen im Umgang mit Krankheit und Behinderung sowie mit Behörden. Fachwissen, das darüber hinaus notwendig ist, wird durch Beratungs- und Fortbildungsangebote der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden vermittelt.

Auch wenn es keine formalen Anforderungen an den Betreuer bzw. die Betreuerin gibt, handelt es sich um eine sehr anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. Persönliches Engagement, Kommunikationsfreude, Organisationsgeschick und Interesse am Mitmenschen sind sehr hilfreich.

2. Welche Aufgaben habe ich als Betreuer/in im Ehrenamt?

Der Betreuer übernimmt die rechtliche Vertretung des Betreuten im Rahmen der vom Amtsgericht konkret benannten, erforderlichen Aufgabenkreise. Typische Aufgabenkreise und Tätigkeiten können zum Beispiel sein:

- Vermögenssorge (Geldverwaltung, Überweisungen)
- Gesundheitssorge (Arztbesuche, Rehabilitation)
- Aufenthaltsbestimmung (Mietverträge, Heimverträge)
- Behördenangelegenheiten (Anträge, Korrespondenz)
- Geltendmachung von Ansprüchen

Eine besonders wichtige Aufgabe besteht dabei stets darin, den persönlichen Kontakt zum Betreuten aufrecht zu erhalten. Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt zum Betreuten ermöglicht es, mit ihm zusammen Entscheidungen in seinem Sinne zu treffen.

3. Bekomme ich Aufwendungen ersetzt?

Der Betreuer bzw. die Betreuerin braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen (z.B. Kosten für Fahrten, Telefon, Porto und Fotokopien) nicht aus eigener Tasche zu bezahlen. Ihm steht ein entsprechender Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich gegen den Betreuten bzw. die Betreute oder - wenn der Betreute bzw. die Betreute mittellos ist - gegen die Staatskasse. Die Frage der Mittellosigkeit wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelt, über deren Einzelheiten der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann.

Der Betreuer bzw. die Betreuerin hat dabei jeweils die Wahl, ob er bzw. sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen will oder ob er bzw. sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 323,- EUR zu beanspruchen.

Betreuern steht ein Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu, der vom Betreuten bzw. bei Mittellosigkeit von der Staatskasse aufgebracht wird. Die Abrechnung erfolgt wahlweise pauschal (323 EURO jährlich) oder für jede einzelne Aufwendung.

Entscheidet sich der Betreuer bzw. die Betreuerin für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,30 Euro/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Entscheidet sich der Betreuer bzw. die Betreuerin für die Pauschale, so braucht er / sie keine Einzelabrechnung vorzunehmen. Ein Jahr nach seiner Bestellung steht sie ihm ohne weiteren Nachweis zu. Zu beachten ist, dass der Anspruch erlischt, soweit er nicht bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht wird. Die Pauschale gehört zum steuerpflichtigen Einkommen des Betreuers. Steuerlich fällt sie unter den Freibetrag von 500 € in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG). Außerdem ist ein weiterer Freibetrag von 256 € aus § 22 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen. Im Ergebnis bleiben damit - auch ohne Nachweis der Einzelaufwendungen - die Aufwandspauschalen für zwei ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei.

4. Bin ich bei der Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer versichert?

Der Betreuer bzw. die Betreuerin hat dem Betreuten gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Der ehrenamtliche Betreuer kann die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen. In Thüringen besteht über das Thüringer Justizministerium eine Sammelhaftpflichtversicherung für gerichtlich bestellte ehrenamtliche Betreuer. Dieser Versicherungsschutz ist für ehrenamtliche Betreuer kostenlos. Näheres ist beim Betreuungsgericht zu erfahren.

In Thüringen besteht über das Justizministerium eine Sammelhaftpflichtversicherung. Darüber hinaus ist der Betreuer beitragsfrei gesetzlich unfallversichert in Ausübung seines Ehrenamtes.

Erleidet der Betreuer in Ausübung seines Ehrenamtes einen Körperschaden besteht nach § 2 Abs.

1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz schließt Wegeunfälle ein und ist für den ehrenamtlichen Betreuer bzw. die Betreuerin beitragsfrei. Er erstreckt sich aber nicht auf Sach- und Vermögensschäden. Über Einzelheiten des gesetzlichen Versicherungsschutzes können Sie sich bei der Unfallkasse Thüringen informieren.

5. Hilfen durch Behörden und Vereine

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsrechts, dass die ehrenamtlichen Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden. Deshalb gibt es für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe. Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsverein. Letztere bieten auch Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer an.

Betreuungsvereine bieten Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer an, und sie unterstützen sie bei der laufenden Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben.

Der Betreuer bzw. die Betreuerin wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z.B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die Betreuungsbehörde der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z.B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindegewerkschaft, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Eine wichtige Rolle kommt den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine sollen - in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden - die Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass den Betreuern die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern teilzunehmen. Auskünfte über Betreuungsvereine wird die zuständige Behörde erteilen können.

6. Wie kann ich Betreuer bzw. Betreuerin im Ehrenamt werden?

Sofern Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer bzw. Betreuerin haben, steht Ihnen die örtliche Betreuungsbehörde oder der örtliche Betreuungsverein für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Haben Sie Interesse an der Tätigkeit als ehrenamtliche/r Betreuer/in? Die örtliche Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine geben gerne Auskünfte.

V. Die Patientenverfügung

Über die Würde des Menschen wird viel gesprochen, vor allem dann wenn es um Krankheit und Sterben geht. Oft denkt man erst dann über das eigene Lebensende nach, wenn ein Verwandter oder ein naher Freund im Sterben liegt und man direkt mit einer solch schwierigen Situation konfrontiert ist. Durch die Weiterentwicklung der Medizin und der Technik ist es heute oft möglich, schwerstkranken Menschen zu helfen, die noch vor wenigen Jahrzehnten an den Krankheiten verstorben wären. Während viele Menschen in diesem Fortschritt Hoffnung und Chance sehen, haben andere Angst vor einer Leidensverlängerung durch die Apparatemedizin und Nebenwirkungen durch moderne Therapien.

Wer nicht möchte, dass ein anderer über das Ob und das Wie der ärztlichen Behandlung entscheidet, wenn er oder sie nicht mehr selbst dazu in der Lage ist, kann eine Patientenverfügung verfassen.

Jeder Mensch hat das Recht, in Ruhe und Würde sterben zu dürfen, deshalb hat auch jeder Mensch das Recht zu entscheiden, ob und welche medizinischen Maßnahmen für ihn ergriffen werden.

Für jede Behandlung benötigen Ärztinnen und Ärzte die Zustimmung des Betroffenen. Doch wie stellt man den Willen eines Menschen fest, wenn er nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen Willen zu äußern? Wer in einer solchen Situation nicht möchte, dass ein anderer über das Ob und das Wie der ärztlichen Behandlung entscheidet, kann eine Patientenverfügung verfassen. Darin kann man verankern, welche medizinischen Maßnahmen gewünscht oder unterlassen werden sollten, wenn man in einen bestimmten Krankheitszustand gerät. Eine solche Verfügung gibt die Chance auf Selbstbestimmung und hilft auch der eigenen Familie, in Grenzsituationen die richtige Entscheidung zu treffen.

Mit dem zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts wurde die Patientenverfügung im Betreuungsrecht verankert. Die gesetzliche Regelung bringt Rechtsklarheit und mehr Rechtssicherheit beim Umgang mit Patientenverfügungen. Doch bleiben "alte" Patientenverfügungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes verfasst wurden, grundsätzlich auch nach der neuen Rechtslage wirksam.

1. Patientenverfügung – muss das sein?

Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen. Sie ist eine freiwillige Möglichkeit und muss auf eigener Entscheidung beruhen. Sie darf auch beispielsweise keine Bedingung für einen Vertragsabschluss beispielsweise mit einem Heim oder einer Versicherung sein.

Bevor Sie eine Patientenverfügung verfassen, sollten Sie sich über die möglichen medizinischen Maßnahmen in den verschiedenen Situationen aufklären lassen.

Wenn Sie darüber nachdenken, eine Patientenverfügung zu verfassen, sollten Sie sich viel Zeit nehmen, denn Sie werden letztlich Entscheidungen treffen, die von weitreichender Bedeutung für Ihr Leben sein können. Zunächst einmal ist es wichtig, dass Sie selbst die notwendige Klarheit gewinnen. Dies setzt voraus, dass Sie sich nicht nur mit dem Tod, sondern mit dem Sterben selbst befassen. Der

Gedanke an den Tod wird nur zu gerne verdrängt. Das ist der Grund, warum viele Menschen kein Testament machen. Noch schwerer aber ist es, sich vorzustellen, wie es ist, wenn man etwa nach einem Schlaganfall nicht mehr ansprechbar ist und sich nicht mehr bewegen kann, oder wenn man bei der Diagnose „Krebs“ erfährt, dass keine Heilungschance mehr besteht. In solche und ähnliche Situationen muss man sich aber erst versetzen, um für sich zu einem Ergebnis kommen zu können.

Denken Sie deshalb – vielleicht anhand eines Falles, den Sie miterlebt haben – über Fragen der Intensivmedizin nach. Beschäftigen Sie sich insbesondere mit Maßnahmen zur Beatmung. Machen Sie sich bewusst, was es heißt, im Zustand der Bewusstlosigkeit mit einer Magensonde ernährt zu werden. Besonders schwer ist es, sich mit solchen Fragen zu befassen, wenn man bereits an einer schweren Krankheit leidet. Aber gerade dann ist es wichtig, sich mit der Thematik auseinander zu setzen. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich von Ihrem Arzt über die möglichen medizinischen Maßnahmen aufklären zu lassen. Dann können Sie mit Hilfe einer Patientenverfügung festlegen, welche Behandlungsschritte wann noch durchgeführt werden sollen und welche auf keinen Fall.

Festlegungen in einer Patientenverfügung bedeuten, dass man selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt, wenn ein Arzt Ihren Wünschen entspricht.

Am Ende Ihrer Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen.

2. Was kann ich in einer Patientenverfügung regeln?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Deshalb kann es auch sinnvoll sein, in einer Patientenverfügung persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben oder auch religiöse Anschauungen zu integrieren. Diese Informationen können dazu beitragen Ihre Patientenverfügung richtig einzuordnen und zu verstehen.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin bzw. den Arzt. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte Person oder eine gesetzliche Vertreterin bzw. einen gesetzlichen Vertreter richten und Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

3. Wo bewahre ich die Patientenverfügung auf?

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass man sie bei Ihnen schnell finden kann. Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Nutzen Sie dafür den Vordruck auf der letzten

Eine Patientenverfügung sollte schnell auffindbar verwahrt werden, und von ihr sollten möglichst viele Personen wissen.

Seite dieser Broschüre. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim sollten Sie auf ihre Patientenverfügung hinweisen. Gerade bei einer Patientenverfügung sollten möglichst viele Personen wissen, dass Sie Ihren entsprechenden Willen niedergelegt haben, damit die Erklärung auch möglichst schnell aufgefunden werden kann.

4. Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?

Ärztinnen und Ärzte müssen sich an Ihre Vorgaben halten, wenn eindeutig festgestellt werden kann, dass die von Ihnen beschriebene Lebenssituation eingetreten ist. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.

Eine Patientenverfügung ist bindend für die Ärztinnen und Ärzte, wenn die von Ihnen beschriebene Lebenssituation eingetreten ist.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter (Betreuer/Bevollmächtigter) ist verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Damit die Patientenverfügung beachtet werden kann, müssen Sie die darin enthaltenen Erklärungen freiverantwortlich, vor allem ohne äußeren Druck, abgegeben haben. Außerdem darf die Patientenverfügung nicht widerrufen worden sein. Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Patientenverfügung zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr Ihrem Willen entspricht, sind die Festlegungen nicht bindend.

Nicht beachtet werden müssen von den Ärztinnen und Ärzten Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (z. B. Sterbehilfe).

Nicht beachtet werden müssen zudem Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Beispielsweise kann ein Arzt nicht zu einer strafbaren Tötung auf Verlangen verpflichtet werden.

Wenn Sie keine Patientenverfügung haben oder wenn die Festlegung in einer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie eine Vertreterin oder ein Vertreter (Betreuer/Bevollmächtigter) entscheiden. Bei dieser Entscheidung darf er nicht die eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen berücksichtigen.

5. Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden. Niemand ist aber an seine schriftliche Patientenverfügung für immer gebunden. Sie kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Es ist zudem zu empfehlen, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (jährlich) zu bestätigen. So können Sie im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten oder eventuell konkretisiert oder geändert werden sollen.

Dokumentieren Sie hierzu mit Ihrer Unterschrift und Datumsangabe, dass die Patientenverfügung nach wie vor Ihrem Willen entspricht.

6. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Wie bereits ausgeführt, dokumentiert eine Patientenverfügung Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht über bestimmte ärztliche Maßnahmen, vor allem den Beginn oder die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung, entscheiden können. Dabei sollte stets sichergestellt sein, dass dieser Wille auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der mit Rechtsmacht für Sie sprechen darf.

Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren.

Deshalb empfiehlt es sich in aller Regel, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Hierdurch stellen Sie sicher, dass eine Ihnen vertraute Person schnell für Sie handeln kann. Der Inhalt der Patientenverfügung sollte hierzu mit dem Bevollmächtigten besprochen werden. Außerdem sollte dieser den Aufbewahrungsort der Verfügung kennen.

7. Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Sie sollten versuchen, so konkret wie möglich die Lebenssituation zu schildern, in denen Ihre Festlegungen (künstliche Ernährung, Beatmung) gelten sollen. Um die jeweils mögliche medizinische Betreuung abzuschätzen, ist es ratsam, sich von fachkundigen Personen oder Organisationen beraten zu lassen.

Beim Verfassen einer Patientenverfügung sollten Sie überlegen, ob Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche haben.

Wenn die Patientenverfügung in verschiedenen Situationen gelten soll (z.B. für die Sterbephase, im Endstadium einer unheilbaren Krankheit, bei einem schweren Demenzleiden) sollten Sie überlegen, ob die festgelegten Behandlungswünsche in allen aufgeführten Situationen gelten sollen oder ob Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche haben. Lehnen Sie eine künstliche Ernährung nur in der Sterbephase oder auch bei einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung ab?

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, ist es sinnvoll die Patientenverfügung speziell auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen. Dafür ist es ratsam, sich mit einem Arzt bzw. einer Ärztin über den möglichen Krankheitsverlauf zu unterhalten. Auch kann es sinnvoll sein, detaillierte Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und der aktuellen Medikation sowie zu den Behandlungswünschen zu machen.

Viele Menschen hätten, wie bei anderen Vollmachten auch gerne ein Formular, das man einfach unterschreiben kann. Es existiert heute eine kaum noch überschaubare Anzahl von vorformulierten Patientenverfügungen. Aber: Mit

Verwenden Sie für Ihre Patientenverfügung Vordrucke, sollten Sie sich sehr eingehend mit diesen auseinandersetzen und beispielsweise medizinische Fachbegriffe klären, um sich widersprechende Erklärungen zu vermeiden .

Vordrucken lässt sich all das, was notwendig ist, nur bedingt lösen. Bei vorformulierten Erklärungen besteht nicht selten die Gefahr, dass es zu Auslegungsschwierigkeiten kommt. In manchen Formularen ist z.B. vorgesehen, bestimmte Passagen anzukreuzen. Bei nur oberflächlichem Ausfüllen besteht hier die Gefahr sich widersprechender Erklärungen. In vielen Mustern werden zudem medizinische Fachbegriffe verwendet, die ein Laie kaum kennen kann. Dies führt im Ernstfall sofort zu der Frage, ob das, was Sie unterschrieben haben, wirklich Ihrem Willen entsprach.

Setzen Sie deshalb nicht einfach nur schnell Ihre Unterschrift unter ein Formular. Ziehen Sie vielmehr Muster zunächst lediglich als Hilfe für Ihren eigenen Entscheidungsfindungsprozess zu Rate. Überlegen Sie - vielleicht anhand mehrerer verschiedener Texte -, was für Sie wichtig ist und was Sie festlegen wollen. Wenn Sie soweit gekommen sind, dann können Ihnen Muster auch als Formulierungsunterstützung weiterhelfen, insbesondere dann, wenn Sie selbst keine rechte Vorstellung haben, wie man das Gewollte am besten ausdrückt.

Eine vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ hat sich damit befasst, wie man Bürgerinnen und Bürgern Entscheidungshilfen geben und sie bei der Formulierung einer schriftlichen Patientenverfügung unterstützen kann. Die hierzu erarbeiteten Textbausteine sind nachfolgend wiedergegeben. Sie können diese als Anregung und Formulierungshilfen für die Erstellung Ihrer Patientenverfügung nutzen.

Aufbau einer Patientenverfügung

- Eingangsformel
- Situation, für die die Patientenverfügung gelten soll
- Festlegung zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen
- Wünsche zu Ort und Begleitung
- Aussagen zur Verbindlichkeit
- Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
- Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung
- Organspende
- Schlussformel
- Datum, Unterschrift
- Aktualisierungen, Datum, Unterschrift
- Anhang: Wertvorstellungen

TEXTBAUSTEINE

1. Eingangsformel

Ich..... (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann...

2. Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde ...
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenen Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist...
- ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.
- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

(Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsfähigkeit einhergehen können.)

3. Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern.
- auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

ODER

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund

und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.

ODER

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.
- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird.

ODER

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

ODER

- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.

ODER

- die Unterlassung jeglicher künstlichen Flüssigkeitszufuhr.

Wiederbelebung

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- in jedem Fall Versuche der Wiederbelebung.

ODER

- die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.
- dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebensmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab.

ODER

- lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen medizinischer Maßnahmen unerwartet eintreten.

Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

- Antibiotika nur zur Linderung meiner Beschwerden.

Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.

4. Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

ODER

- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

ODER

- wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

- Beistand durch folgende Personen:

- Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

- hospizlichen Beistand.

5. Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

- Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein(e) Vertreter(in) – z.B. Bevollmächtigte(r)/ Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.
- Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (z.B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:
(Alternativen)
 - meiner/ meinem Bevollmächtigten.
 - meiner Betreuerin/ meinem Betreuer.
 - der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt
 - andere Person: ...
- Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/ Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entspre-

chen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

(Alternativen)

- meiner/ meinem Bevollmächtigten.
- meiner Betreuerin/ meinem Betreuer.
- der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt
- andere Person: ...

6. Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betreuerin/Betreuer besprochen).

Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

7. Hinweis auf beigelegte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

8. Organspende

- Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu12 (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organ-

spender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann
(Alternativen)

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

ODER

- Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

9. Schlussformel

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

10. Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

11. Information/Beratung

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert
bei/durch _____
und beraten lassen durch _____

12. Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau _____
wurde von mir am _____
bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum _____

Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes

- Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.

13. Aktualisierung

- Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

ODER

- Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von (Zeitangabe) ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.
- Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:
(Alternativen)
 - in vollem Umfang.
 - mit folgenden Änderungen:

Datum

Unterschrift

Anhang

Auflistung der örtlichen Betreuungsbehörden in Thüringen

Landratsamt Altenburger Land
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg
Tel.: 03447/5860

Landratsamt Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heiligenstadt
Tel.: 03606/6500

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha
Tel.: 03621/2140

Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/8760

Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/4450

Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628/7380

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen
Tel.: 03632/7410

Landratsamt Nordhausen
Grimmelallee 23
99734 Nordhausen
Tel.: 03631/9110

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Im Schloss
07607 Eisenberg
Tel.: 036691/700

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
Tel.: 03663/4880

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel.: 03671/8230

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693/4850

Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda
Tel.: 03634/3540

Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Tel.: 03675/8710

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601/802000

Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695/6150

Landratsamt Weimarer Land
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Tel.: 03644/5400

Stadtverwaltung Weimar
Schwanseestraße 17
99421 Weimar
Tel.: 03643/7620

Stadtverwaltung Gera
Kornmarkt 12
07545 Gera
Tel.: 0365/8380

Stadtverwaltung Suhl
Marktplatz 1
98527 Suhl
Tel.: 03681/740

Stadtverwaltung Erfurt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt
Tel.: 0361/6550

Stadtverwaltung Eisenach
Markt 2
99817 Eisenach
Tel.: 03691/6700

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
Tel.: 03641/490

Glossar

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den bzw. die Vollmachtgeber/in erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte zum Vertreter bzw. zur Vertreterin im Willen, d. h., er bzw. sie entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers bzw. Vollmachtgeberin. Die Rechtsgrundlage für das Handeln von Bevollmächtigten findet sich in § 164 ff BGB, das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber/in und Bevollmächtigten/er in § 662 ff BGB.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen. Ihr Vorteil ist, dass sie nur dann Wirkungen entfaltet, wenn es tatsächlich erforderlich wird (gem. § 1896 BGB)

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine bindende Willenserklärung zur medizinischen Behandlung für den (späteren) Fall, dass keine Einwilligungsfähigkeit mehr bestehen wird.

Stand: März 2010

Diese Druckschrift wird vom Thüringer Justizministerium im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament.



**Hinweis Karte Vorsorgevollmacht/
Betreuungsverfügung/Patientenverfügung**

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden
oder verständlich äußern kann, habe ich,

Name, Vorname:
Geburtsdatum und -ort:
Straße:
Ort:
Telefonnummer:
 eine Vorsorgevollmacht
 Betreuungsverfügung
 Patientenverfügung erstellt.

Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/
Betreuungsverfügung/Patientenverfügung hat:

Name, Vorname oder Institution:

Straße:

Ort:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

- Die benannte Person ist meine
bevollmächtigte Person
- falls zutreffend bitte ankreuzen -

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Betreuungsverfügung, über eine Patientenverfügung verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein. Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie diese Karte möglichst immer mit sich!

Herausgeber: Thüringer Justizministerium
Referat Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Layout: Löwe Werbung, Erfurt

Druck: Justizvollzugsanstalt Hohenleuben
Eigenbetrieb Druckerei

Bezug: Tel.: 0361 3795-840/861
Fax: 0361 3795-848
e-mail: presse@tjm.thueringen.de
www.thueringen.de/de/justiz

Vollmacht

Ich,..... (Vollmachtgeber/in)

(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....
(Adresse)

.....
(Telefon, Telefax)

erteile hiermit Vollmacht an

.....**(bevollmächtigte Person)**

(Name, Vorname,)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....
(Adresse)

.....
(Telefon, Telefax)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

<ul style="list-style-type: none"> Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<ul style="list-style-type: none"> Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlungen einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB) 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<ul style="list-style-type: none"> Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<ul style="list-style-type: none"> Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs.1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<ul style="list-style-type: none"> 	
<ul style="list-style-type: none"> 	
<ul style="list-style-type: none"> 	

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

<ul style="list-style-type: none"> Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<ul style="list-style-type: none"> Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<ul style="list-style-type: none"> Sie darf einen Heimvertrag abschließen. 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<ul style="list-style-type: none"> 	

3. Behörden

<ul style="list-style-type: none"> Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. 	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> 		
<ul style="list-style-type: none"> 		

4. Vermögenssorge

<ul style="list-style-type: none"> Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich 	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen 	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Zahlungen und Wertgegenstände annehmen 	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Verbindlichkeiten eingehen 	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) 	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. 	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> 		
<ul style="list-style-type: none"> Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können 	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> 		
<ul style="list-style-type: none"> 		

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster liegt ebenfalls bei). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der

Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Verbraucherdarlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

<p><u>5. Post und Fernmeldeverkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p><u>6. Vertretung vor Gericht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p><u>7. Untervollmacht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p><u>8. Betreuungsverfügung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p><u>9. Geltung über den Tod hinaus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus 	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>

10. Weitere Regelungen

.....

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)

Betreuungsverfügung

Ich,.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....
(Adresse)

.....
(Telefon, Telefax)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

- **Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:**

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....
(Adresse)

.....
(Telefon, Telefax)

- **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....
(Adresse)

.....
(Telefon, Telefax)

- **Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:**

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....
(Adresse)

.....
(Telefon, Telefax)

- **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1.

2.

3.

4.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Datenformular für Privatpersonen
Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht
Bitte Informationen beachten!
Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.



*** Daten der Vorsorgevollmacht**

1	Vollmachtsdatum*	
2	Vollmacht zur Erledigung von	<input type="checkbox"/> Vermögensangelegenheiten <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Gesundheitsorge <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> sonstige persönliche Angelegenheiten
3	Vollmacht enthält Anordnungen oder Wünsche	<input type="checkbox"/> für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung) <input type="checkbox"/> hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
4	Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vollmacht)	

*** Daten des Vollmachtgebers** (für jeden Vollmachtgeber bitte ein eigenes Formular verwenden)

5	Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	6	Akademischer Titel
7	Familienname*		
8	Vornamen*		
9	Geburtsname		
10	Geburtsort*	11	Geburtsdatum*
12	Straße, Hausnummer*		
13	Postleitzahl, Ort*		

14	Daten des 1. <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers		
15	Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	16	Akademischer Titel
17	Familienname*		
18	Vornamen*		
19	Geburtsname	20	Geburtsdatum
21	Straße, Hausnummer*		
22	Postleitzahl, Ort*		
23	Telefon		
24	Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)		

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) **Unterschrift nicht zwingend erforderlich** (s. Informationen)

Name des Vollmachtgebers	
Geburtsdatum	

25 Daten des 2. <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers	
26 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	27 Akademischer Titel
28 Familienname*	
29 Vornamen*	
30 Geburtsname	31 Geburtsdatum
32 Straße, Hausnummer*	
33 Postleitzahl, Ort*	
34 Telefon	
35 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift nicht zwingend erforderlich (s. Informationen)	

* Zahlungsweise (für Eintragungsgebühr)	
36 <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Lastschrift	
37 Bankleitzahl	38 Kreditinstitut
39 Kontonummer	
40 Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)	

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anzahl Zusatzblätter "PZ" bei mehr als 2 Bevollmächtigten/Betreuern: _____

Bitte per Post zurücksenden an:

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst.

Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen

A. Zweck des Registers

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Das Zentrale Vorsorgeregister soll dazu dienen, im Falle eines Betreuungsverfahrens dem Vormundschaftsgericht die schnelle und zuverlässige Information über das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu ermöglichen, um unnötige Betreuungen im Interesse des Bürgers und der Justizressourcen zu vermeiden und Wünsche der Betroffenen optimal zu berücksichtigen.

Wichtiger Hinweis: Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

B. Eintragungsantrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem Datenformular für Privatpersonen oder – kostengünstiger – online unter www.zvr-online.de den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Die Angabe der Daten der Vorsorgevollmacht, des Vollmachtgebers und der Zahlungsweise sind Pflichtangaben (diese sind mit * gekennzeichnet), die zwingend zur Bearbeitung Ihres Antrages ausgefüllt sein müssen.

Wenn Daten eines oder mehrerer Bevollmächtigter eingetragen werden sollen, sind die mit * gekennzeichneten Felder ebenfalls zwingend auszufüllen. Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter im Zentralen Vorsorgeregister ist zwar nicht zwingend erforderlich, aber dringend zu empfehlen (vgl. zur Eintragung der Daten des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers näher B. II.)

I. Daten der Vorsorgevollmacht

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Vormundschaftsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

➤ **Ziffer 2: Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

Angelegenheiten der Gesundheitsorge umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereiches in der Vollmacht.

➤ **Ziffer 3:** Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

➤ **Ziffer 4:** Hier ist die Angabe des Aufbewahrungsortes der Vollmacht dringend zu empfehlen, um die Auffindbarkeit der Vollmacht sicherzustellen.

II. Daten des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist dringend zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es ent-

scheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten ist zudem sichergestellt, dass er im Ernstfall zügig ermittelt werden kann. Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein. Ein vorgeschlagener Betreuer wird im Rahmen einer Betreuungsverfügung bestimmt.

Einwilligung des Bevollmächtigten: Die Daten zur Person des Bevollmächtigten sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Bevollmächtigte eingewilligt hat. Die Eintragung kann aber auch ohne diese Einwilligung erfolgen, so dass die Angabe von Ort, Datum und Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers in dem vorgesehenen Feld nicht zwingend erforderlich ist. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird der Bevollmächtigte aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte über die Daten des Vollmachtgebers und den Zweck des Zentralen Vorsorgeregisters aufgeklärt, damit er beurteilen kann, warum seine personenbezogenen Daten eingetragen wurden. Deshalb ist jedem Vollmachtgeber dringend zu empfehlen, die Eintragung von Bevollmächtigten nicht ohne deren Kenntnis und Zustimmung zu veranlassen.

Auf dem Datenformular „P“ ist die Angabe von zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern möglich. Falls Sie die **Eintragung weiterer Bevollmächtigter/vorgeschlagener Betreuer** beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte das Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ und geben im Antrag „P“ die Anzahl der beigefügten „PZ“ an.

III. Angaben zur Zahlungsweise

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (vgl. E. Eintragungsgebühren).

C. Eintragungsverfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Vorschussanforderung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Die Vorschusshöhe entspricht den anfallenden Gebühren. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

D. Änderung der Eintragung / Widerruf der Vollmacht

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer. Auch bspw. die Adressänderung eines Bevollmächtigten kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegen genommen.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen.

Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.

E. Eintragungsgebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung.

Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an. Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

F. ZVR-Card

Zum Abschluss des Eintragungsverfahrens wird Ihnen bei Neueintragungen künftig zusätzlich zur Eintragungsbestätigung kostenfrei die ZVR-Card als Dokumentation Ihrer Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister zur Verfügung gestellt.

Bei der ZVR-Card handelt es sich um eine Plastikkarte im Scheckkartenformat, auf deren Rückseite handschriftlich individualisierende Angaben, wie insbesondere der Name des Vollmachtgebers sowie Name und Telefon von bis zu zwei Bevollmächtigten, eingetragen werden können. Zur Aufnahme dieser Angaben kann die Eintragungsbestätigung zu Hilfe genommen werden.

Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter
zu einer Vorsorgevollmacht

Bitte Informationen beachten!

PZ

1 Name des Vollmachtgebers*	
2 Geburtsdatum*	

3 Daten des <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers	
4 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	5 Akademischer Titel
6 Familienname*	
7 Vornamen*	
8 Geburtsname	9 Geburtsdatum
10 Straße, Hausnummer*	
11 Postleitzahl, Ort*	
12 Telefon	
13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) **Unterschrift nicht zwingend erforderlich** (s. Informationen)

14 Daten des <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers	
15 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	16 Akademischer Titel
17 Familienname*	
18 Vornamen*	
19 Geburtsname	20 Geburtsdatum
21 Straße, Hausnummer*	
22 Postleitzahl, Ort*	
23 Telefon	
24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) **Unterschrift nicht zwingend erforderlich** (s. Informationen)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Informationen zum Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen (Formular „PZ“)

I. Eintragung von mehr als zwei Bevollmächtigten

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten ist zudem sichergestellt, dass er im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

- **Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen.**

Das Ausfüllen des Zusatzblattes Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich, wenn Sie die Eintragung von mehr als zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern** beantragen möchten.

Auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ ist bereits die Angabe von zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular „P“) möglich.

II. Antrag

Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

- **Ziffern 1 und 2: Zuordnung der weiteren Bevollmächtigten**

Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht, dem Datenformular „P“, die Anzahl der beigefügten Zusatzblätter Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ an.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“.

Bitte per Post zurücksenden an:

**Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51**

10001 Berlin

Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft)

Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name und Anschrift	
Name der Bank/Sparkasse und Anschrift	

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)	Geburtsdatum	
Anschrift	Telefon-Nr.	

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
 - über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
 - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
 - sowie Debitkarten¹ zu beantragen.
2. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
3. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

¹Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers	
--	--

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftenprobe	
--	--

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**